

Auswärtiges Amt

-W V 1037-

Im Anschluß an den Erlaß  
vom 9.d.M.-W V 967-.

1 Anlage

Beifolgend übersende ich ergebenst Abdruck der Regelung, die für die Festsetzung des Unterschiedsbetrages für die Einfuhr von Butter für die Zeit vom 13. bis 19. Mai 1938 gilt.

Es bestehen keine Bedenken, den Unterschiedsbetrag den örtlichen Interessenten auf Anfrage bekanntzugeben.

An

die Deutsche Gesandtschaft  
im Haag, in Luxemburg, Helsingfors,  
Budapest,  
das Deutsche Generalkonsulat  
in Sydney, Montreal  
- je besonders.

Berlin, den 17. Mai 1938

Empf. von Montreal  
Eing.: 28. MAI 1938  
Zugeb. Nr. 490  
Int.

Im Auftrag

van Heusen

W. J. J.